

ANFRAGE von Willy Spieler (SP, Küsnacht)

betreffend Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht durch den Kanton Zürich

Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sollen auf den 1. Februar 1995 in Kraft treten. Damit dieses Bundesgesetz in den Kantonen Anwendung finden kann, bedarf es jedoch gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 1993 einer «kantonalen Rahmengesetzgebung», «die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden muss» (Ziff. 32). Vor der Abstimmung über die Zwangsmassnahmen wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die kantonalen Einführungsgesetze den verfassungs- und völkerrechtlichen Bedenken gegenüber diesem Bundesgesetz Rechnung tragen und zum Beispiel die Frist für die richterliche Haftprüfung verkürzen könnten. Der Regierungsrat scheint sich darüber keine Gedanken zu machen. Seine Vorlage Nr. 3428 für den Bau eines zweiten Ausschaffungsgefängnisses in Kloten enthält nicht nur keine Angaben über ein kantonales Einführungsgesetz, sondern geht weit über das hinaus, was der Bundesrat für eine verhältnismässige Anwendung der Zwangsmassnahmen als notwendig erachtet. Während die Botschaft des Bundesrates betont, es handle sich «bei den in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindlichen Ausländern nicht um Kriminelle», weshalb «der Sicherheitsstandard und die Unterbringung zwangsläufig nicht die gleichen sein dürfen wie bei Delinquenten» (Ziff. 122.4), sucht die erwähnte Vorlage des Regierungsrates diese Unterschiede zu verwischen und zumindest einen Teil der Betroffenen «dem kriminellen Milieu zuzuordnen», um sie alle womöglich noch härteren Haftbedingungen als für Straftäter auszusetzen

Ich frage den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz für die Anwendung der Zwangsmassnahmen vorzulegen, oder gedenkt er diese auf dem Verordnungsweg ins kantonale Recht überzuführen? Ist er sich bewusst, dass kantonale Regelungen, die den Vollzug von Bundesrecht betreffen, in aller Regel referendumpflichtig sind, zumal wenn sie so schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit zum Gegenstand haben, wie dies bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht der Fall ist?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die zahlreichen Kann-Bestimmungen des Bundesgesetzes zu konkretisieren? Will er deren Anwendung einfach dem Ermessen der Fremdenpolizei und allenfalls der Beurteilung durch den Haftrichter überlassen? Oder wird er einschränkende Kriterien festlegen, die Inhaftierungen nicht dem Verdacht der Willkür aussetzen und vor allem nicht von der Zahl der verfügbaren Gefängnisplätze abhängig machen?
3. Ist die Regierung bereit, wenigstens die Frist von 96 Stunden, bis zu welcher die richterliche Haftprüfung vorliegen muss, im Sinne der kantonalzürcherischen Strafprozessordnung zu verkürzen?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht ,strafrechtlich unbescholtene Personen, die dennoch unter die Haftgründe des Zwangsmassnahmengesetzes fallen, seien anders zu behandeln als Straftäter? Ist er sich bewusst, dass neue Gefängnisbauten für den Vollzug der Zwangsmassnahmen nicht zwingend sind, sondern dass es auch verhältnismässige Formen der Unterbringung gibt, die dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen?
5. Ist der Regierungsrat wirklich der Ansicht, dass ganze Familien unter die Hafttatbestände des Bundesgesetzes fallen könnten und deshalb in einem Gefängnis untergebracht werden müssten? Wie wären in einem solchen Fall die Kinder unter 15 Jahren zu betreuen?
6. Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um für diese oft leidgeprüften, durch vielfache Verfolgungen traumatisierten und nach einer solchen Inhaftierung oft auch suizidgefährdeten Personen das geeignete Betreuungspersonal zu finden?

Ich ersuche den Regierungsrat, diese Fragen mit derselben Dringlichkeit zu beantworten, die er für den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Kanton als notwendig erachtet.

Willy Spieler